

Handball-Verband Berlin e.V. · Glockenturmstraße 3+5 · 14053 Berlin

Ausfertigung

Heinz-Dieter Bornemann
Vorsitzender Verbandssportgericht
Telefon: (030) 671 55 16
Mobil: (0170) 281 11 48
E-Mail: d.bornemann@t-online.de
Commerzbank (BLZ 100 800 00)
Konto-Nr.: 040 112 1100

Präsident: Thomas Ludewig
Steuernummer: 27/610/50647
Vereinsregister-Nr.: VR 1300B
Amtsgericht Charlottenburg

Mitglied des
Deutschen Handballbundes
Landessportbundes Berlin
Olympiastützpunktes Berlin

 **Berlin**
Sportmetropole

VSG 06 / B3 / 13

Berlin, 26.11.2013

B e s c h l u s s

Einspruch der Mannschaft 1 vom 11.11.2013, eingegangen am 12.11.2013, gegen den unbegründeten Spielabbruch des Meisterschaftsspiels Alte Herren Landesliga Mannschaft 1 - Mannschaft 2 am 10.11.2013.

In der o.a. Einspruchssache ergeht durch den Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes des Handball-Verbandes Berlin folgender Beschluss:

1. Der Einspruch der Mannschaft 1 wird verworfen.
2. Die Einspruchsgebühr ist zu ¼ verfallen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsführer.
4. Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig.

Begründung:

1) Gemäß § 34 Ziff. 2b RO-DHB kann gegen die Wertung eines ausgetragenen Spiels Einspruch wegen spielentscheidender Regelverstöße eines Schiedsrichters eingelegt werden.

Die vorgebrachten Einspruchsgründe dürfen nur dann Gegenstand der Entscheidung einer Rechtsinstanz sein, wenn mit ihnen die Benachteiligung des Einspruchsführers behauptet wird und sie unmittelbar nach dem Spiel einem Schiedsrichter angezeigt und im Spielbericht vermerkt worden sind (Ziff. 4b).

Über im Spielbericht nicht vermerkte Gründe für den Einspruch darf nur dann verhandelt werden, wenn der Vermerk ohne Verschulden des Einspruchsführers nicht im Spielbericht aufgenommen worden ist (Ziff. 5).

PARTNER DES HVB

VSG 06 / B3 / 13

Im vorliegenden Fall sind auf dem Spielbericht lediglich pauschal Schiedsrichterfehler bzw. Regelverstöße als Einspruchsgründe eingetragen, in dem Einspruchsschreiben wird jedoch Einspruch gegen den unbegründeten Spielabbruch eingelegt. Dies hätte im Spielbericht vermerkt werden müssen.

2) Gemäß § 37 Ziff. 6 RO-DHB müssen Rechtsbehelfe einen Antrag enthalten, der eine durchführbare Entscheidung ermöglicht.

Ein Antrag wurde im Rechtsbehelf nicht gestellt.

3) Auch fehlt die im § 37 Ziff. 7a RO-DHB vorgeschriebene Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes.

Allein eine dieser drei fehlenden, aber zwingend vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Durchführung einer Verhandlung, hätte gereicht, um diesen Einspruch gemäß § 47 Abs. 1 DHB-Ro durch den Vorsitzenden der Rechtsinstanz durch Beschluss zu verwerfen.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruhen auf § 59 Ziff. 1 RO-DHB.

Die Auslagen werden auf 33,00 € festgesetzt.

Sie setzen sich zusammen aus:

12,50 € $\frac{1}{4}$ der Rechtsbehelfsgebühr
12,50 € Verwaltungskostenpauschale
8,00 € Verbandssportgericht
33,00 €

gez. Heinz-Dieter Bornemann
Vorsitzender

Ausgefertigt und für die Richtigkeit:

Janine Gegusch
Leitung Geschäftsstelle

Rechtsmittelbelehrung auf der Rückseite der Seite 1 |